

vorzustellen. Dadurch wird gesichert, daß die Kandidaten vor der Wahl gründlich durch die Wähler geprüft werden.

4. *Absatz 3 regelt die unverzichtbaren politischen Prinzipien sozialistischer Wahlen* in der Deutschen Demokratischen Republik. Das sind verfassungsmäßig geregelte Prinzipien, die das Wesen der sozialistischen Wahlen als echte Volkswahlen kennzeichnen und garantieren. ARTIKEL 22

Indem die *Leitung der Wahlen* auf der Grundlage der wahlgesetzlichen Bestimmungen den demokratisch gebildeten Wahlkommissionen übertragen ist, werden Tausende von Bürgern auf Vorschlag der Parteien, Massenorganisationen oder Arbeitskollektive als Mitglieder dieser Wahlleitungsorgane tätig. Auch dadurch übt das Volk seine Souveränität aus und bestimmt das Wahlgeschehen.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist *die Volksausprache über die Grundfragen der Politik* verbunden. Im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung der Abgeordneten über die in der vergangenen Wahlperiode geleistete Arbeit wie bei der Aufstellung und Prüfung der Kandidaten stehen die Grundfragen der nationalen und internationalen Politik, der weiteren Entwicklung von Staat, Wirtschaft und Kultur zur Diskussion. Die Grundlage bildet das Wahlprogramm beziehungsweise der Wahlauftritt der Nationalen Front des demokratischen Deutschland. Die Wähler machen sich nicht nur mit den Kandidaten vertraut; sie nutzen die Wahlbewegung, um in die Fragen der Leitung des Staates tiefer einzudringen und die gemeinsam zu lösenden Aufgaben gründlich zu erörtern. Dabei hat jeder Bürger die Möglichkeit, in der Wahlbewegung seinen Beitrag zur Volksausprache zu leisten, konstruktive Vorschläge zu unterbreiten sowie kritisch zu Mängeln Stellung zu nehmen und damit von seinem Grundrecht auf umfassende Mitgestaltung Gebrauch zu machen.

Die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler gewährleistet, daß die besten Vertreter des Volkes, „die sich durch“ hervorragende Taten ihrer Initiative und ihre Verbundenheit mit dem werktätigen Volk auszeichnen“ (§ 1 Absatz 2 des Wahlgesetzes), als Abgeordnete in die Volksvertretungen entsandt werden. Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in Wählervertreterkonferenzen und Wählerversammlungen vorzustellen. Die Wähler haben das Recht, die Eignung der Kandidaten für die Funktion eines Volks-